

Die Beben kosteten neun Millionen

Basler Staatsanwaltschaft wertet Geothermie-Schadenszahlung als Schuldanerkennung

CHRISTIAN MENSCH

Die Versicherung zahlte kulant für Geothermie-Schäden. Der Staatsanwalt baut darauf seine Anklage gegen den Projektverantwortlichen der Geopower auf. Sein Kronzeuge ist der ehemalige Kantonsgeologe.

Vor drei Jahren, ziemlich genau, bebte es in Basel. Die Einpressung von Wasser in das Geothermie-Bohrloch in Kleinhüningen hat am 8. Dezember, 17.48 Uhr, die Region mit der Magnitude 3,4 erschüttert. Vier weitere Beben folgten. Ab dem 15. Dezember steht der Projektleiter der Geopower, Markus Häring, vor dem Basler Strafgericht. Ihm wird Sachbeschädigung und das Verursachen einer unterirdischen Überschwemmung oder eines Einsturzes vorgeworfen. Der Anwalt des Beklagten bestreitet die Vorwürfe.

Staatsanwalt Thomas Hug wertet die Leistungen der Versicherung als Anerkennung dafür, dass ein hoher Schaden angerichtet worden sei. Die Axaversicherung hat nach Auskunft der Geopower AG mittlerweile rund neun Millionen Franken ausbezahlt. «Für die Geopower war dies explizit nie eine Schuldanerkennung», sagt hingegen deren Sprecher René Kindhauser. Es handle sich lediglich um eine «betriebswirtschaftlich günstigere Lösung» als das Austragen von langwierigen juristischen Streitfällen.

Die Konsequenzen sind allerdings beträchtlich. Nicht nur sind weltweit die Versicherungsprämien für Geothermie-Projekte gestiegen, auch baut die Staatsanwaltschaft darauf ihre Anklage gegen den Projektleiter Häring auf. Dieser

habe um die Möglichkeit von schadenverursachenden Beben gewusst.

Kronzeuge der Anklage, dass die Risiken der Geothermie-Exploration nicht sorgfältig genug abgeklärt worden seien, ist der Basler Geologieprofessor Peter Huggenberger. Dieser hatte bereits 2004 gemahnt, die Gefahr sei nicht zu unterschätzen. Im Sommer 2006 brachte er seine Skepsis nochmals vor, was zu einem ausgeklügelten Vorwarnsystem führte.

HERUNTERGESPIELT. Huggenbergers Cassandra-Rufe brachten zwar operative Verbesserungen, aber steigerten nicht die öffentliche Sensibilisierung für die Risiken. Die Möglichkeit, dass spürbare Beben auftreten können, sei tendenziell heruntergespielt worden, hatte

Huggenberger kurz nach den Erschütterungen festgehalten. Da er im Prozess als Zeuge der Anklage auftritt, will er sich derzeit öffentlich nicht äussern.

Huggenbergers Kritik richtet sich auch gegen das Verhalten der politisch Verantwortlichen. Diese hatten in der Ära der Baudirektorin Barbara Schneider wenig Gehör für seine Warnrufe. Denn Huggenberger hatte sich 2004 in den Kampf um die Zollfreistrasse eingeschaltet und vor dem Bau eine genauere Abklärung der unterirdischen Wasserläufe angefordert. Seine Opposition gegen das Projekt kam schlecht an. Kurz darauf musste sein Uni-Institut harte Sparmassnahmen hinnehmen und Huggenberger selbst verlor mit Regierungsratsbeschluss den Titel des Kantonsgeologen. > SEITEN 2, 24

region.tagesthema.

BaZ | Montag, 23. November 2009 | Seite 24

Den Erdbeben wird der Prozess gemacht

Markus Häring muss wegen Sachbeschädigung und Verursachens einer Überschwemmung vors Strafgericht



Einziger Angeklagter. Markus Häring vor dem Geothermie-Bohrturm in Kleinhüningen. Die Hoffnung in das Projekt Deep Heat Mining war gross. Foto: Geopower Basel

CLAUDIA KOCHER

Eine einzige Person soll dafür verantwortlich sein, dass vor drei Jahren in Basel die Erde bebte. Am 15. Dezember beginnt am Basler Strafgericht der Prozess gegen Markus Häring, Geschäftsführer der Geothermal Explorers.

Die Anklageschrift gegen Markus Häring, geboren 1952, Geologe und Geschäftsführer der Geothermal Explorers, umfasst 44 Seiten. Doch nur auf zehn Seiten geht es tatsächlich um die Delikte, derenwegen er angeklagt ist. Das sind: Sachbeschädigung und Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes. Auf den weiteren Seiten sind die rund 300 geschädigten Personen aufgelistet, die sich bei der Polizei gemeldet haben (siehe Text unten). Der Erste Staatsanwalt Thomas Hug persönlich vertritt die Anklage.

2004 wurde die Geopower gegründet. Weitgehend beherrscht war sie von den Industriellen Werken Basel (IWB). Geopower war verantwortlich für die Durchführung des Projekts Deep Heat Mining, Häring fungierte dort als Projektleiter. In der Anklageschrift schreibt Hug zur Funktion des Angeklagten aber: Die Verantwortung für die technische Durchführung des Projekts Deep Heat Mining habe beim Angeklagten als Geschäftsführer der Geo-

thermal Explorers Ltd. gelegen. Diese Firma wurde 1998 durch die Brüder Markus und Christoph Häring gegründet.

Zuerst versuchte Hug, den Tatbestand «Schrecken der Bevölkerung» nachzuweisen. Dazu leitete er gegen René Kindhauser, Leiter Kommunikation bei den IWB und bei Geopower, sowie gegen Häring eine Strafuntersuchung ein. Durch das Basler Geothermieprojekt sei am 8. Dezember 2006 in der Region Basel ein Erdbeben der Magnitude 3,4 ausgelöst worden, dem weitere Beben in unterschiedlicher Stärke gefolgt seien. Doch Kindhauser kam nicht auf die Anklagebank, denn der Erste Staatsanwalt stellte fest, dass der Tatbestand «Schrecken der Bevölkerung» nicht infrage kam. Denn dieser ist nur dann gegeben, wenn eine solche Gefahr angedroht oder vorgebildet worden wäre, wie dies beispielsweise bei einem Bombenalarm der Fall ist. So blieb dem Staatsanwalt einzig Häring übrig. Die Delikte heissen nun Sachbeschädigung und Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes.

VORSATZ. Staatsanwalt Hug muss dem Angeklagten Vorsatz nachweisen, Sachbeschädigung aus Fahrlässigkeit ist nicht strafbar. Hug argumentiert: «Der Angeklagte wusste

um die Möglichkeit, dass durch die Injektion von Wasser in die Tiefenbohrung schadensverursachende Beben ausgelöst werden können.» Im Artikel 144 im Strafrechtsgesetzbuch heisst es: «Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden.»

Schwerer wiegt das Delikt «Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes». Wer vorsätzlich eine Überschwemmung beziehungsweise den unterirdischen Abstrich von Erd- und Felsmassen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, steht im Strafrechtsgesetzbuch, Artikel 227, geschrieben. Der Angeklagte habe wis-



geothermie-prozess

Am 15. Dezember beginnt die Verhandlung vor dem Strafgericht

sentlich fremdes Eigentum in Gefahr gebracht, indem er im Wissen um die Möglichkeit schadensverursachender Beben durch die Injektion von Wasser mehrmals einen Spannungsabbau im Gestein bewirkt habe.

Das Gericht könnte aber, wenn Häring von der Sachbeschädigung freigesprochen wird, immer noch zur Überzeugung gelangen, dass das Delikt der Überschwemmung fahrlässig verursacht worden ist. «Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe», heisst es im Strafrechtsgesetzbuch im Artikel 227.

VERSICHERUNG. Dass bei der Sachbeschädigung ein grosser Schaden vorliegt, wie dies Artikel 144 verlangt, ist für die Staatsanwaltschaft erwiesen. Schon nur bis Ende Januar 2008 hat die Versicherung der Geopower AG knapp drei Millionen Franken an Geschädigte ausbezahlt, bis heute sind es gar neun Millionen Franken. Da die Schadensersatzforderungen durch die Versicherung der Geopower AG anerkannt seien, stehe fest, dass die Sachschäden durch die Erdstösse verursacht worden seien, so Hugs Schlussfolgerung. Strafrechtler Peter Albrecht meint, dass dies als Argument nicht genüge. «Die Tatsache, dass eine Versicherung zahlt, heisst nicht, dass das angeklagte Delikt tatsächlich vorliegt», sagt Albrecht. Das sei Sache der Versicherung und nicht des Angeklagten, so der Strafrechtler.

Strafgericht: Der Prozess beginnt am 15. Dezember und dauert fünf Tage.

«Beweis des Vorsatzes ist extrem schwierig»

Strafrechtler Peter Albrecht über die Anklage gegen Markus Häring im bevorstehenden Geothermie-Prozess

INTERVIEW: CLAUDIA KOCHER

BaZ: Wie kann es sein, Herr Albrecht, dass ein einziger Beteiligter angeklagt wird, obwohl doch mehrere Personen im Basler Geothermie-Projekt involviert waren?

PETER ALBRECHT: Es ist schon ungewöhnlich, dass bei einem solch komplexen Vorgang mit so vielen Beteiligten nur einer geradestehen muss. Aber dass es zu einem Strafverfahren kommt, das ist richtig. Das ist zwingend. Sachbeschädigung mit grossem Schaden und Verursachen einer Überschwemmung sind Offizialdelikte. Ob es aber zu einer Verurteilung für den Angeklagten reicht, ist eine andere Frage.

Wo liegt die Hauptschwierigkeit des Anklägers? Der Staatsanwalt muss Häring einen Vorsatz nachweisen. Das wird schwierig. Fahrlässige Sachbeschädigung ist nicht strafbar. Die Anklage geht davon aus, dass Häring trotz den Risiken die Erdbeben in Kauf genommen hat.

Weshalb aber die Konzentration auf eine einzige Person? Neben den involvierten Fachstellen gäbe es noch politische Instanzen, die das Geothermie-Projekt abgesegnet haben. Häring ist klar ein Fachmann. Aber weshalb es nur ihn getroffen hat, kann ich nicht sagen. Erst recht schwierig ist ein Vorsatz bei Personen nachzuweisen, die weiter weg vom Geschehen waren, wie politische Instanzen. Die Materie ist hoch technisch und hoch komplex. Die Anklage muss also bei beiden Tatbeständen nachweisen, dass vorsätzlich gehandelt wurde.

Ja. Auch beim Tatbestand der vorsätzlichen Überschwemmung. Dort heisst es: Wer vorsätzlich eine Überschwemmung oder den Abstrich von Erd- und Felsmassen verursacht und dadurch wissenschaftlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. Das ist ein hohes Strafmass.

Solche Fälle gibt es ganz wenige. Vor einiger Zeit schrieb der emeritierte Geologe Daniel Bernoulli in einem Gastbeitrag für die BaZ, dass sich in Zukunft kein anderer Experte für ein Projekt zur Verfügung stellen würde, wenn er mit einem Bein im Gefängnis stünde. Das Verfahren sei ein Schlag gegen Forschung und Innovation.

Vermutlich hatte eine Verurteilung eine gewisse Abschreckung für weitere Projekte zur Folge.

Ist ein Preispruch überhaupt möglich? Die Empörung der Bevölkerung nach den Erdbeben war doch recht gross.

Natürlich gibt es den Druck der Öffentlichkeit. Das sieht man bei Sexualdelikten oder bei Raserunfällen. Die Empörung nach den Beben war sicher gross. Günstig aber ist, dass das Geschehen eine Weile zurückliegt. Im Übrigen ist es schon positiv, wenn man als Richter realisiert, dass der öffentliche Druck Einfluss auf ein Urteil nehmen kann. Dieses Bewusstsein erleichtert das Bestreben, die richterliche Unabhängigkeit zu wahren.



Foto: Leo Hugi